

Neuanmeldung oder Fahrzeugwechsel

- Amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität
- Meldezettel
- Eigentüternachweis: Kaufvertrag, Rechnung bzw. Leasingbestätigung
- Typenschein oder Einzelgenehmigungsbescheid
- Aktuelles Prüfgutachten gemäß § 57a (für Gebrauchtfahrzeuge)
- Normverbrauchsabgabenbescheinigung (NoVA) für Neufahrzeuge
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)
- Versicherungsbestätigung (VB)
- Bei Fahrzeugwechsel: nicht EU Kennzeichen

Abmeldung

- Typenschein(e)
- Zulassungsschein(e)
- Kennzeichentafeln
- Bei Wechselkennzeichen: alle Typen- bzw. Zulassungsscheine
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Anmeldung auf Wechselkennzeichen

Wenn Sie Ihr Fahrzeug wechseln bzw. ein Wechselkennzeichen beantragen, müssen Sie die alten KZ-Tafeln zurück geben, falls Ihr KFZ noch nicht mit EU-Tafeln (neu seit 01.11.2002) ausgestattet ist. Weiters ist bei Einschluss von Wechselkennzeichen und Ausgabe neuer Kennzeichentafeln auch von den verbleibenden Fahrzeugen die aktuellen Prüfgutachten gemäß § 57a vorzulegen, da eine neue Plakette ausgestellt werden muss.

- Zulassungsschein(e)
- Versicherungsbestätigung
- Meldezettel

Kennzeichenhinterlegung

- Zulassungsschein(e)
- Kennzeichentafeln
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Kennzeichenausfolgung

- Versicherungsbestätigung
- Hinterlegungsbestätigung
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Adress- oder Namensänderung

- entsprechende Bescheinigung über die Änderung (Heiratsurkunde, neuer Meldezettel, etc.)
- Zulassungsschein(e)
- Typenschein(e)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)
- bei Wechsel der zuständigen Behörde: Versicherungsbestätigung (z.B.: nach einem Wohnsitzwechsel von Graz nach Wien)

Verlust des Zulassungsscheins

- Anzeigenbestätigung über den Verlust bzw. Diebstahl des Zulassungsscheines
- Typenschein(e)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Verlust des Typenscheins

- Duplikat des Typenscheins (erhalten Sie bei Generalimporteur bzw. Werkstatt)
- Anzeigenbestätigung über den Verlust bzw. Diebstahl des Typenscheines
- Zulassungsschein(e)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Verlust von Kennzeichentafeln

- Anzeigenbestätigung über den Verlust bzw. Diebstahl der KZ-Tafel (vordere od. hintere)
- Typenschein(e)
- Zulassungsschein(e)
- Verbleibende Kennzeichentafel (falls nur eine verloren wurde)
- Aktuelles Prüfgutachten gemäß § 57a
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Bestellung von EU-Kennzeichen

- Kennzeichenummer (Zulassungsschein)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Bestellung von Wunschkennzeichen

- Bestellkarte vom Verkehrsamt
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Verlängerung von Wunschkennzeichen

- Kennzeichenummer (eventuell Informationsschreiben oder Zulassungsschein mitbringen)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Bei einem Todesfall

- Einantwortungsurkunde